



Antrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für die nachstehenden Änderungen des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“ einzusetzen und eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen:

1. Festlegung eines Rahmens zusätzlich zur bisherigen Regelung für den Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 Satz 2 AGG für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle bekommen hätten, von mindestens 3 und bis zu in der Regel 12 Monatsgehältern,
2. Verlängerung der Anzeigefristen für das geltend machen von Ansprüchen in den § 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 AGG,
3. Beschränkung der Sonderregelung zur Ungleichbehandlung des § 9 AGG auf den „verkündungsnahen“ Bereich der Kirchen in dem ArbeitnehmerInnen eingesetzt werden,
4. Ausweitung des Maßregelungsverbot eines / einer ArbeitnehmerIn wegen Inanspruchnahme von Rechten gemäß des § 16 AGG auf das gesamte AGG,
5. Änderung des § 17 Abs. 1 AGG dahingehend, dass Betriebsräte und Gewerkschaften nicht nur aufgefordert sind, sondern das Recht haben, sich für die Verwirklichung des Gesetzesziels einzusetzen und
6. Einführung eines Verbandsklagerechtes im AGG.

Begründung:

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat im ersten Bericht der Antidiskriminierungsstelle für Schleswig-Holstein konkrete Probleme in der Umsetzung und Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) benannt und Vorschläge zur Änderung der bundesgesetzlichen Grundlagen gemacht. Der Landtag ist nach ausführlichen Beratungen in den Fachausschüssen zu der Auffassung gelangt, dass diese Änderungen sinnvoll und zielführend sind und setzt sich deswegen für deren Umsetzung ein.

Wolfgang Baasch
und Fraktion

Marret Bohn
Burkhard Peters
und Fraktion

Lars Harms und
die Abgeordneten
des SSW